

Sodes=Urtheil

Einer ledigen Weibs=Person,

Namens:

Regina S.

Alt 19. Jahr.

Von Braunstorf nächst Hollabrunn in Unter=öster=
reich gebürtig,

Catholischer Religion.

Welches in Folge der bey dem alhiefig=Kaiserl.
Königl. Stadt=und Land=gericht wider sie abgeführ=
ten Criminal=verfahung, auch von einer Hoch= löbl.
Landes=fürstl. R. De. Regierung bestätigten Erkennt=
nuß an gleich benannter Regina S. dem zu Ende an=
geführten Inhalt gemäß heute den 24. October
1760. alhier in Wien vollzogen wird.



S hat die Delinquentin von Jugend auf an verschiedenen Orten auf dem Land, und zwar anfänglich als Kinds- sohin aber als Vieh- Mensch in so lange gedienet, bis selbe von einem Bauren- pürschen geschwängeret worden, und hierauf 3. Wochen vor Ostern dies Jahrs anhero nacher Wien gekommen, auch alda bey sicheren Haus- meisters- leuten in der Leopoldstadt gleichfalls als Kinds- magd in die Dienste eingestanden ist. Zumalen nun aber solch- ihr Dienst- herr bald hernach sie Regina G. schwangeren Leibs zu seyn wahrgenommen, hat er derselben den Dienst zu wiederholten malen aufgesaget; dannenhero sie Regina G. aus hierüber gehegten Widerwillen allschon vierzehnen Tage vor der verübten Mordthat auf den verzweifleten Gedanken verfallen, daß sie ihres Dienst- herrns jüngstes halbjähriges Mägdel bey sich ereignender Gelegenheit mörderischer Weise um das Leben bringen wolle, welches sie sich um so mehr vorgenommen, als sie ohnedeme ihrer frey gemachten Bekanntnuß nach allschon vorläuffig den böshafsten Sinn gehabt, ihr allenfalls zur Welt gebährend- eigenes Kind selbst zu ermorden.

Zu

Zu dem Ende sie dann auch den 29sten April dies Jahrs in der fruhe, da niemand von denen Haus- meisters- leuten zugegen, und sie nur allein bey denen Kindern zu Haus gewesen, dem ihrem Dienst- herrn zugehörig- und eben damals annoch in dem Behtligend- halb- jährigen Mägdel, mittels eines zur Hand genommenen hölzernen Bank- pfocks, uneracht dasselbe sie ganz freundlich angelächlet, und hierdurch zur Erbarmnuß gerühret, dannoch 4. Streiche über das Köpfel versezet, nachhin aber, und da es zu schreyen angefangen, ein solches mit denen häufig- darauf geworfenen grossen Lahn- hölzern gänzlichen ersicket, und also wider all- natürliches Mitleiden greulich ermordet hat. Gleich es auch bey der diesfalls vorgenommenen gerichtlichen Todten- beschau sich veroffenbaret, daß an solch- ermordtem Kind die Lunge, dann die linke Herz- cammer mit häufigem Geblüt angefüllter gefunden, und folgsam dasselbe solchergestalten von ihr Delinquentin wirklich um das Leben gebracht worden seye.

Innhalt ihres Urtheils.

Darumen gesagt / und solle diese Regina G. vor das alhesige Schotten- thor auf die gewöhnliche Nicht- stadt geführt, ret,

ret / und alda mit dem Schwerdt von
dem Leben zum Tod hingerichtet / ihr
zugleich die rechte Hand abgeschlagen /
und solche sodann an den daselbstigen
Pfahl nächst dem Pranger geheftet
werden.

Dieses ihr zur wolverdienten Straf, anderem
ihres gleichen aber zum erspieglenden Abscheuen.

Gott seye ihrer armen Seele gnädig und barmherzig.

